

Allgemeine Vertragsbedingungen

Gültig ab: 07.10.2026

§ 1 Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Nutzungsvertrages

Die nPro Energy GmbH (nachfolgend „Anbieter“) ermöglicht Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Wege des sogenannten Software-as-a-Service (SaaS) die zeitweise Nutzung der Softwareapplikation nPro - erreichbar unter <https://www.npro.energy> - per Fernzugriff durch die Verwendung eines Internet-Browsers. Der Anbieter erbringt während der Laufzeit des Vertrages folgende Leistungen:

- (1) Der Anbieter stellt dem Kunden die Softwareapplikation und deren Funktionen zur zeitlich befristeten Nutzung per Fernzugriff zu eigenen Zwecken zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung der Software erfolgt entweder im Rahmen einer entgeltlichen kommerziellen Nutzung, einer unentgeltlichen akademischen Nutzung oder einer zeitlich auf drei Wochen begrenzten unentgeltlichen kommerziellen Testnutzung. Die frei zugängliche Demo-Version der Softwareapplikation mit eingeschränktem Funktionsumfang wird unverbindlich bereitgestellt und bedarf keiner Registrierung; ein Vertrag kommt insoweit nicht zustande.
- (3) Der Anbieter stellt dem Kunden zudem die erforderlichen Serverkapazitäten zur Speicherung und weiteren Bearbeitung der vom Kunden mit dem Softwaretool erzeugten Daten zur Verfügung.
- (4) Weitergehende Rechte an der Softwareapplikation werden nicht eingeräumt. Insbesondere ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Softwareapplikation oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen oder sie über die vertraglich vereinbarte Nutzung und die vorliegenden Bedingungen hinaus zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.
- (5) Der Kunde gibt einen verbindlichen Antrag auf Abschluss des Vertrages grundsätzlich wie folgt ab:
 - a. bei der entgeltlichen kommerziellen Nutzung, indem er den Registrierungsvorgang auf der Webseite des Anbieters abschließt und die Bestellung durch Anklicken des Buttons „Kostenpflichtig bestellen“ abgibt;
 - b. bei der unentgeltlichen akademischen Nutzung und der zeitlich auf drei Wochen begrenzten unentgeltlichen Testnutzung, indem er den Registrierungsvorgang für die jeweilige Nutzungsart durch Anklicken des Buttons „Registrieren“ abschließt.

Vor Abgabe des Antrags kann der Kunde seine angegebenen Daten und Eingaben jederzeit einsehen, Eingabefehler erkennen und diese berichtigen. Der Antrag kann nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Kunde durch Anklicken des Felds „Ich stimme den Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen zu.“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Abgabe des Antrags abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

- (6) Der Anbieter schickt dem Kunden unverzüglich eine automatische elektronische Zugangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher die Registrierung des Kunden nochmals aufgeführt wird und die der Kunde über die Funktion „Drucken“ ausdrucken kann. Die automatische Zugangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Registrierung des Kunden beim Anbieter eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den Anbieter zustande, die mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) versandt wird. Bei der unentgeltlichen akademischen Nutzung und auf drei Wochen begrenzten unentgeltlichen kommerziellen Testnutzung kann die Annahme auch durch Freischaltung des Zugangs zur Softwareapplikation erklärt werden. In dieser E-Mail oder in einer separaten E-Mail, jedoch spätestens bei Freischaltung des Zugangs zur Softwareapplikation, wird der Vertragstext (bestehend aus Registrierung, AGB und Auftragsbestätigung) dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger (in der Regel per E-Mail) zugesandt (Vertragsbestätigung). Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und dem Kunden nach Vertragsschluss in der Vertragsbestätigung zugänglich gemacht.
- (7) Sonstiger Vertragsschluss: Bei einem Vertragsschluss im Wege individueller Kommunikation, beispielsweise per E-Mail, gibt der Kunde einen verbindlichen Antrag zum Vertragsschluss ab, indem

er dem Anbieter eine Bestellung oder sonstige auf den Vertragsschluss gerichtete Erklärung übermittelt. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den Anbieter zustande, die regelmäßig per E-Mail versandt wird. In dieser E-Mail oder in einer separaten E-Mail, jedoch spätestens bei Freischaltung des Zugangs zur Softwareapplikation, wird der Vertragstext (bestehend aus Registrierung, AGB und Auftragsbestätigung) dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger (in der Regel per E-Mail) zugesandt (Vertragsbestätigung).

- (8) Der Anbieter hat sich keinen besonderen Verhaltenskodizes im Sinne des Art. 246c Nr. 5 EGBGB unterworfen.
- (9) Der Vertragsschluss erfolgt nach Wahl des Kunden in deutscher oder englischer Sprache. Stellt der Anbieter eine englische Fassung dieser AGB oder sonstiger Vertragsdokumente bereit, dient diese ausschließlich der Information; rechtlich maßgeblich ist allein die deutsche Fassung.

§ 2 Vergütung

- (1) Für die Nutzung der Softwareapplikation fallen die vereinbarten Nutzungsentgelte an. Die kommerzielle Nutzung erfolgt auf Grundlage personengebundener Nutzerlizenzen (Basic-Lizenz). Zusätzlich kann der Kunde eine kostenpflichtige Plus-Lizenz buchen, durch die weitere Funktionen und Leistungen für die dem Kunden zugeordneten Nutzerkonten freigeschaltet werden. Der jeweilige Leistungsumfang und die hierfür anfallenden Nutzungsentgelte ergeben sich aus dem Angebot, der Bestellung oder der Auftragsbestätigung. Jede Nutzerlizenz ist mit genau einem Kundenkonto verknüpft. Die Kundenkonten sind von den Kunden selbst in der Softwareapplikation anzulegen. Hierbei ist eine personengebundene E-Mail-Adresse (keine Funktions-E-Mail-Adresse) zu verwenden.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird im Voraus für die jeweils vereinbarte Laufzeit in Rechnung gestellt. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kann der Zugriff auf die Softwareapplikation nach vorheriger erfolgloser Mahnung eingeschränkt werden; die Zahlungspflicht des Kunden für den Nutzungszeitraum bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Kunde hat bei Vertragsschluss die Wahl zwischen einem Prepaid-Modell mit begrenzter Laufzeit und einem Abonnement mit automatischer Lizenzverlängerung.
 - a. **Prepaid-Modell:** Die Laufzeit für die Bereitstellung der Softwareapplikation wird bei Vertragsschluss individuell vereinbart. Der Vertrag endet nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums automatisch; eine Kündigung ist nicht erforderlich. Der Kunde kann den Nutzungszeitraum jederzeit durch eine weitere Buchung verlängern; eine Verlängerungsbuchung erfolgt für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten.
 - b. **Abonnement-Modell:** Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach Ablauf des Nutzungszeitraums automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (12 Monate). Die Kündigung kann formlos, zum Beispiel per E-Mail, erfolgen. Sie muss spätestens 14 Tage vor Ende der aktuellen Vertragslaufzeit beim Anbieter eingehen.
- (2) Wird dem Kunden die Softwareapplikation in den in § 1 Abs. 2 dieser AGB beschriebenen Fällen unentgeltlich überlassen, so können beide Parteien das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen.
- (3) Die Löschung von Kundendaten nach Vertragsende erfolgt unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen sowie technischer Anforderungen an Datensicherungen (Backups). Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Vertragserfüllung dienen, dürfen entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ende auch über das Vertragsende hinaus aufbewahrt werden.

§ 4 Verfügbarkeit der Software (Service Level Agreement)

- (1) Die Vertragssoftware ist während der Hauptzeit 99 % im Jahresmittel verfügbar. Die Hauptzeit ist – mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage – von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 Uhr bis 18 Uhr mitteleuropäischer Zeit.
- (2) Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeit gelten dem Anbieter nicht zurechenbare Ausfallzeiten als verfügbare Zeiten. Diese unschädlichen Ausfallzeiten sind insbesondere:

- (i) mit dem Kunden abgestimmte Wartungs- oder sonstige Leistungen, durch die ein Zugriff auf die Vertragssoftware durch den Kunden nicht möglich ist;
- (ii) planmäßige Wartungsarbeiten außerhalb der Hauptzeiten;
- (iii) unvorhergesehene erforderlich werdende Wartungsarbeiten, wenn diese Arbeiten nicht durch eine Verletzung der Pflichten des Anbieters zum Erbringen der Services verursacht wurden (höhere Gewalt, nicht vorhersehbare Hardwareausfälle, Streiks, Naturereignisse etc.);
- (iv) Ausfallzeiten aufgrund von Viren- oder Hackerangriffen, soweit der Anbieter die üblichen Schutzmaßnahmen getroffen hat;
- (v) Ausfallzeiten für das Einspielen von dringend notwendigen Security Patches;
- (vi) Ausfallzeiten aufgrund kundenseitiger Fehlanwendung der Vertragssoftware;
- (3) Im Übrigen ist der Anbieter nicht für internet-/netzbedingte Ausfallzeiten verantwortlich, in denen die Vertragssoftware aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen, nicht verfügbar ist.
- (4) Wird die vertraglich geschuldete Verfügbarkeit aus vom Anbieter oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Gründen nicht erreicht, so ist der Vertragspartner berechtigt, das Nutzungsentgelt entsprechend dem Anteil der Verfügbarkeitsunterbrechung zur versprochenen Verfügbarkeit zu mindern. Die Minderung ist pro Monat auf höchstens 10 % des für den betreffenden Monat geschuldeten Nutzungsentgelts begrenzt.
- (5) Der Anbieter ist berechtigt, die Softwareapplikation jederzeit zu aktualisieren, zu erweitern und fortzuentwickeln, soweit dies für den Kunden zumutbar ist und nicht zu wesentlichen Funktionseinschränkungen führt.

§ 5 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist für die Eingabe, Pflege und Inhalte der zur Nutzung der angebotenen Services erforderlichen Daten und Informationen selbst verantwortlich. Der Kunde wird auf dem Computer, über den er die Services nutzt, dem Stand der Technik entsprechende und regelmäßig aktualisierte Virenschutzprogramme einsetzen und die von ihm erzeugten Daten und Informationen vor der Übermittlung auf schädliche Codes, insbesondere auf Viren prüfen.
- (2) Die Zugangsdaten des Kunden dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.

§ 6 Support

- (1) Der Anbieter stellt dem Kunden einen technischen Basissupport per E-Mail, Telefon oder Videoanruf zur Verfügung. Der Basissupport umfasst bis zu zwei Stunden pro Kalendermonat und ist im Nutzungsentgelt enthalten. Er umfasst die angemessene Unterstützung bei einzelnen technischen Fragen zur Nutzung und Funktionsweise der Software. Die Bearbeitungszeit wird je Supportanfrage in Einheiten von angefangenen 15 Minuten erfasst. Der Anbieter weist dem Kunden den Verbrauch auf Anfrage nach. Supportanfragen werden während der Hauptzeit (§ 4 Abs. 1) bearbeitet; eine bestimmte Reaktions- oder Lösungszeit wird nicht geschuldet. Nicht in Anspruch genommene Bearbeitungszeit verfällt mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Die Pflichten des Anbieters zur Beseitigung von Mängeln (§ 7) bleiben unberührt. Hierauf entfallende Zeiten werden auf das Kontingent nicht angerechnet.
- (2) Nicht vom Basissupport umfasst sind insbesondere Beratungs-, Einrichtungs-, Konfigurations-, Migrations- oder Individualisierungs- sowie sonstige Leistungen, die nicht der Behebung oder Klärung einzelner technischer Fragen zur vertragsgemäßen Nutzung der Software dienen.
- (3) Über den Basissupport hinausgehende Supportleistungen können gegen gesonderte Vergütung als Support-Paket hinzugebucht werden. Freiwillige oder kulanerweise über den Basissupport hinaus erbrachte Supportleistungen begründen keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen für die Zukunft.
- (4) Der Anbieter erbringt Schulungsleistungen nach gesonderter Beauftragung und gegen gesonderte Vergütung. Programmieraufwand zur Herstellung von besonderen, an die Wünsche des Kunden angepassten Funktionalitäten wird individuell nach Aufwand zu gesondert zu vereinbarenden Stundensätzen berechnet.

§ 7 Mängelansprüche

- (1) Der Anbieter erbringt im Rahmen des vertraglich geschuldeten Services die laufende Pflege der Softwareapplikation. Die Pflege umfasst die Beseitigung von Sachmängeln der Software.
- (2) Sachmängel der angebotenen Services beseitigt der Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist. Der Anbieter übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Eignung für die Zwecke des Kunden, soweit eine solche Garantie nicht ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Die Anzeige hat eine möglichst reproduzierbare Beschreibung des Fehlerbildes einschließlich der Schritte zur Reproduktion zu enthalten. § 536c BGB bleibt unberührt.
- (4) Bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Tauglichkeit der Software sind die Rechte des Kunden zur Minderung der Vergütung und zur außerordentlichen Kündigung ausgeschlossen; das Recht zur Mangelbeseitigung nach Abs. 2 bleibt unberührt. Der Anbieter ist berechtigt, einen Mangel, der die Tauglichkeit der Software nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt, durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- (5) Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, wird ausgeschlossen.
- (6) Wird eine kostenlose Testversion der Softwareapplikation bereitgestellt, so übernimmt der Anbieter hierfür keinerlei Gewährleistung. § 8 Abs. 1 und 7 dieser AGB bleiben unberührt.

§ 8 Haftung

- (1) Der Anbieter haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen des Produkthaftungsgesetzes, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie wegen arglistig verschwiegener Mängel. Im Übrigen haftet der Anbieter nur für die leicht fahrlässige Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung derartiger Pflichten ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von insgesamt 50.000,00 EUR je Vertragsjahr.
- (2) Vorbehaltlich des § 8 Abs. 1 dieser AGB haftet der Anbieter nicht für Schäden, die auf schädlichem Code (Virusbefall) oder Angriffen Dritter auf die Software (Hackerangriffe) beruhen, sofern der Anbieter die nach dem Stand der Technik gebotenen und ihm zumutbaren Schutzmaßnahmen ergriffen hat.
- (3) Vorbehaltlich § 8 Abs. 1 dieser AGB ist die Haftung des Anbieters für Schäden, die durch höhere Gewalt, technische Störungen, die außerhalb des vom Anbieter beherrschbaren Bereichs liegen oder durch eine Verletzung von Mitwirkungs- oder Sicherheitsobliegenheiten des Kunden verursacht wurden, ausgeschlossen.
- (4) Vorbehaltlich § 8 Abs. 1 dieser AGB haftet der Anbieter für entgangenen Gewinn und sonstige mittelbare Schäden nur, soweit diese im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypisch vorhersehbar waren. Der Anbieter übernimmt keine Haftung für die Plausibilität, Geeignetheit und wirtschaftliche Verwertbarkeit der Berechnungsergebnisse im konkreten Anwendungsfall des Kunden.
- (5) Vorbehaltlich § 8 Abs. 1 dieser AGB übernimmt der Anbieter weiter keine Haftung für Schäden, die auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Eingabe oder unsachgemäßen Anwendung durch den Kunden beruhen.
- (6) Für den Verlust von Daten haftet der Anbieter nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden, etwa über die Exportfunktion der Software, zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.
- (7) Wird dem Kunden die Software unentgeltlich überlassen, gelten ergänzend folgende Maßgaben: Die Haftung des Anbieters richtet sich ausschließlich und abschließend nach § 8 Abs. 1 S. 1 dieser AGB. Eine darüber hinausgehende Haftung für die fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten nach Abs. 1 S. 2 und 3 besteht nicht. Eine bestimmte Verfügbarkeit, Beschaffenheit oder Eignung der Testversion für die Zwecke des Kunden wird nicht geschuldet. Der Anbieter ist berechtigt, die Testversion jederzeit ganz oder teilweise zu ändern, einzustellen oder den Zugang zu sperren, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche erwachsen.

- (8) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse dieses § 8 sowie die Verjährungsregelung des § 9 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Mitarbeiter des Anbieters.
- (9) Die mithilfe der Softwareapplikation erzeugten Ergebnisse und Auslegungsvorschläge basieren auf den Eingaben des Nutzers sowie den in der Softwareapplikation hinterlegten Modellen und Berechnungsmethoden. Sie unterstützen den Nutzer bei Vorplanung und Variantenvergleich. Sie ersetzen nicht die eigenverantwortliche projektbezogene Prüfung, Planung und Freigabe durch einen qualifizierten Ingenieur oder sonstigen Fachplaner.

§ 9 Verjährung

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 dieser AGB.

§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO. Die Rechte und Pflichten der Parteien zur Auftragsverarbeitung sind im Vertrag zur Auftragsverarbeitung geregelt, der Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist. Durch die Nutzung der Software erklärt sich der Kunde mit diesen Regelungen einverstanden.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen vertraulichen Informationen über die jeweils andere Partei für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dessen Beendigung geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Diese Verpflichtungen sind auch auf den Zeitraum nach Beendigung des Vertragsverhältnisses anzuwenden.
- (3) Projektbezogene Daten, die vom Benutzer in der Software eingegeben werden, werden streng vertraulich behandelt und keinem Dritten zugänglich gemacht. Die Vertraulichkeit gilt insbesondere für sämtliche projektbezogene Daten und andere sensible Informationen. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.
- (4) Mit dem Abschluss des Vertrages gewährt der Kunde dem Anbieter das Recht, ihn medienübergreifend, insbesondere auf seiner Internetseite, gegenüber Dritten als Referenzunternehmen öffentlich für Werbezwecke zu benennen und hierfür das Logo des Kunden verwenden zu dürfen. Der Kunde kann diese Genehmigung jederzeit schriftlich widerrufen; eine Pflicht zur Entfernung des Logos aus bereits zum Widerrufszeitpunkt produzierten oder veröffentlichten Werbematerialien besteht nicht, soweit deren Anpassung dem Anbieter nicht zumutbar ist.

§ 11 Änderungen der Vertragsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

- (1) Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Vertragspartner hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt wird (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Triftige Gründe können insbesondere sein: Änderungen der Rechtslage oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung, notwendige sicherheitsrelevante Änderungen oder notwendige Anpassungen an technische Entwicklungen.
- (2) Im Abonnement-Modell (§ 3 Abs. 1 lit. b) erfolgt jede Verlängerung zu dem bei Beginn der Verlängerungsperiode gültigen Listenpreis gemäß der unter www.npro.energy/checkout veröffentlichten Preisliste des Anbieters. Der Anbieter ist berechtigt, die Listenpreise nach billigem Ermessen anzupassen, soweit dies aufgrund sachlich gerechtfertigter Änderungen der für die Preisbildung maßgeblichen Kosten-, Markt- oder Leistungsfaktoren angemessen ist. Maßgebliche Faktoren können insbesondere Änderungen der Kosten für Hosting, Infrastruktur, Rechenzentren, Drittanbieterleistungen, Lizenzen, Wartung, Support, Personal, IT-Sicherheit, Datenschutz, Compliance, Steuern, Abgaben, Wechselkurse sowie wesentliche Änderungen des Leistungsumfangs

sein. Der Anbieter berücksichtigt bei der Anpassung sowohl kostensteigernde als auch kostensenkende Umstände. Der Anbieter teilt dem Kunden das konkrete Entgelt der bevorstehenden Verlängerungsperiode spätestens sechs Wochen vor Ende der laufenden Vertragslaufzeit in Textform mit und weist dabei auf das Kündigungsrecht nach § 3 Abs. 1 lit. b hin. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung nach Satz 5, verlängert sich der Vertrag zum bisherigen Entgelt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schrift-, Text- oder elektronischen Form.
- (2) Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit der Anbieter ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Anderweitigen Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters auf einen Dritten übertragen.
- (4) Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.
- (6) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Wirksamkeit und Durchführung dieses Vertrages ist Düsseldorf.

Anhang

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Präambel: Zweck und Notwendigkeit dieses Vertrags

In Ergänzung zu der Vereinbarung der Vertragsparteien konkretisiert die nachfolgende Vereinbarung die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Anbieter als Auftragnehmer im Auftrag des Kunden als Auftraggeber gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen.

§ 1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet im Rahmen des in der Bestellung beschriebenen Auftragsgegenstandes personenbezogene Daten des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn.
- (2) Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Der Auftragnehmer darf Auftraggeber-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags auch außerhalb des EWR verarbeiten, wenn er den Auftraggeber vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und die Voraussetzungen der Art. 44 - 48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt.
- (3) Die Dauer des Vertragsverhältnisses richtet sich nach den Angaben der zugrundeliegenden Bestellung bzw. den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 2 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

- (1) Gegenstand der Verarbeitung ist die Bereitstellung und der Betrieb der SaaS-Lösung nPro einschließlich Accountverwaltung, Authentifizierung, Rollen- und Berechtigungsverwaltung, Lizenzverwaltung, technischer Protokollierung, Support und Systembetrieb.
Verarbeitet werden folgende Kategorien personenbezogener Daten:
 - a. Stamm- und Organisationsdaten,
 - b. Kontakt- und Accountdaten,
 - c. Authentifizierungs-, Rollen- und Berechtigungsdaten,
 - d. Vertrags- und Lizenzdaten,
 - e. Nutzungs- und Verbindungsdaten,
 - f. technische System-, Diagnose- und Protokolldaten,
 - g. Kommunikations- und Supportdaten, soweit diese im Rahmen von Supportanfragen anfallen.
- (2) Betroffene Personen sind Beschäftigte bzw. sonstige berechtigte Nutzer des Auftraggebers.
- (3) Art der Verarbeitung sind das Erheben, Speichern, Auslesen, Verwenden, Protokollieren, Auswerten und Löschen der vorgenannten Daten. Dies erfolgt zu folgenden Zwecken:
 - a. Bereitstellung und Betrieb der Software,
 - b. Accountverwaltung, Authentifizierung und Rechteverwaltung,
 - c. Lizenzverwaltung,
 - d. technische Fehleranalyse und Sicherstellung der Software-Funktionalität,
 - e. Support,
 - f. Systemsicherheit.
- (4) Kunden-, Mess-, Verbrauchs-, Abrechnungs- oder sonstige energiewirtschaftliche Fachdaten mit Personenbezug werden nach der derzeitigen Leistungsbeschreibung nicht verarbeitet, sofern sie nicht durch den Auftraggeber selbst in die Software eingegeben werden.

§ 3 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet die Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- (2) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- (3) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter § 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- (5) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 4 Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

- (1) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind die im Kundenkonto hinterlegte und als Ansprechpartner für Datenschutzfragen benannte Person oder eine hierzu bevollmächtigte Person des Auftraggebers. Änderungen oder längerfristige Verhinderungen dieser Ansprechpartner sind dem Auftragnehmer unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (2) Kontaktperson für den Empfang von Weisungen beim Auftragnehmer ist *Dr. Marco Wirtz* (Geschäftsführer). Der Auftragnehmer ist gesetzlich nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.
- (3) Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).
- (2) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
- (3) Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Auftraggeber geeignete Kontrollen in seinem Bereich durchzuführen.
- (4) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DSGVO). Soweit die Unterstützungsleistungen über die gesetzlichen Mindestpflichten des Auftragnehmers hinausgehen, kann der Auftragnehmer hierfür eine angemessene Vergütung nach den jeweils geltenden Stundensätzen verlangen.
- (5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28

- Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird. Weisungen, die technisch nicht umsetzbar sind oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, kann der Auftragnehmer ablehnen; dies ist dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
 - (7) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber – grundsätzlich nach vorheriger Terminvereinbarung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier (4) Wochen - berechnete ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO). Kontrollen vor Ort sind auf einmal pro Kalenderjahr beschränkt, es sei denn, es liegt ein konkreter Verdacht einer Datenschutzverletzung vor. Die Kontrollen sind während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen und dürfen den Betriebsablauf des Auftragnehmers nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen. Die Kosten der Kontrolle trägt der Auftraggeber. Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Kontrolle, hat dieser sich gegenüber dem Auftragnehmer zur Vertraulichkeit zu verpflichten; der Auftragnehmer kann einen Dritten ablehnen, der in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht. Soweit der Auftragnehmer den Nachweis der ordnungsgemäßen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Vorlage eines aktuellen Testats, Berichts oder Berichtsauszugs unabhängiger Instanzen (z. B. ISO 27001-Zertifizierung, SOC 2-Bericht) erbringt, kann der Auftraggeber eine Vor-Ort-Kontrolle nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung verlangen.
 - (8) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist gestattet. Die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sind durch den Auftragnehmer auch bei der Verarbeitung in Privatwohnungen sicherzustellen. Kontrollen vor Ort in Privatwohnungen finden nicht statt; der Auftragnehmer kann den Nachweis der Einhaltung der Maßnahmen stattdessen durch geeignete Dokumentation erbringen.
 - (9) Eine systematische Pseudonymisierung personenbezogener Daten wird derzeit nicht eingesetzt, da die Verarbeitung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen auf Grundlage anderer geeigneter Schutzmaßnahmen erfolgt (z. B. Zugriffsbeschränkungen, Verschlüsselung, Protokollierung, Rechtekonzepte). Die Möglichkeit zur Pseudonymisierung wird regelmäßig geprüft und kann in besonderen Verarbeitungsszenarien in Abstimmung mit dem Auftraggeber ergänzt werden.
 - (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
 - (11) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

§ 6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber nach Kenntniserlangung unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber

erforderlichenfalls bei seinen hiernach bestehenden Pflichten angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. § 4 dieses Vertrages durchführen.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DSGVO)

- (1) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die allgemeine schriftliche Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmer) zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers hinzuzuziehen (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 DSGVO). Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer mindestens vier (4) Wochen vor der geplanten Beauftragung in Textform. Der Auftraggeber kann gegen die beabsichtigte Änderung aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch erheben. Erfolgt kein Einspruch innerhalb dieser Frist, gilt die Zustimmung als erteilt. Erhebt der Auftraggeber berechtigten Einspruch und kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, steht dem Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der betroffenen Leistung zu. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählt.
- (2) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- (3) Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern.
- (4) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO) vorliegen.
- (5) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
- (6) Die zum aktuellen Zeitpunkt für den Auftragnehmer tätigen Subunternehmen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragt sind:

Akamai Technologies International AG

Grafenauweg 8, 6300 Zug, Schweiz

Leistung: Hosting der Software-Infrastruktur sowie Bereitstellung von Cloud- und Content-Delivery-Netzwerk (CDN)-Diensten. Alle Daten des Auftraggebers werden ausschließlich auf Servern von Akamai gespeichert und verarbeitet. Dabei werden ausschließlich Server mit physischem Standort in Deutschland genutzt.

Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

§ 8 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DSGVO)

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet ein, dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen, angemessenes Schutzniveau. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen angemessen berücksichtigt.
- (2) Die konkret umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in der beigelegten Datensicherheits- und Datenschutzkonzeption (Anlage A) detailliert beschrieben. Diese Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und können bei Bedarf an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden, wobei die vereinbarten Sicherheitsstandards nicht unterschritten werden dürfen.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO). Soweit

- die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.
- (4) Alternativ kann die Auswahl der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und deren Einhaltung durch den Nachweis einer Auditierung oder Zertifizierung durch eine unabhängige externe Stelle nachgewiesen werden. Die Prüfunterlagen und Auditberichte können vom Auftraggeber jederzeit eingesehen werden.

§ 9 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO)

- (1) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftragnehmer sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zurückzugeben oder datenschutzkonform zu löschen, es sei denn, eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht steht der Löschung entgegen. In diesem Fall beschränkt der Auftragnehmer die Verarbeitung auf die Erfüllung der Aufbewahrungspflicht. Die Löschung bzw. Rückgabe hat innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Beendigung zu erfolgen. Die Löschung ist dem Auftraggeber auf Anfrage schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung. Sind beide Vertragsparteien für einen solchen Schaden gemäß Art. 82 Abs. 2 DSGVO verantwortlich, haften sie im Innenverhältnis für diesen Schaden entsprechend ihres Anteils an der Verantwortung. Nimmt eine Dritter in einem solchen Fall eine der Vertragsparteien ganz oder über ihren Verantwortungsanteil hinaus auf Schadenersatz in Anspruch, kann diese Vertragspartei von der jeweils anderen Vertragspartei Freistellung oder Schadloshaltung verlangen, soweit der Schadenersatz über ihrem Anteil an der Verantwortung liegt.
- (2) Für die Haftung des Auftragnehmers im Innenverhältnis gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- (2) Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schrift-, Text- oder elektronische Form erforderlich.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder ihrer Bestandteile unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Regelung durch eine im Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

A. Technische und organisatorische Maßnahmen (nach Art. 32 DS-GVO)

Zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus personenbezogener Daten setzen wir bei nPro Energy die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) um:

Zutrittskontrolle

Der physische Zugang zu Räumlichkeiten, in denen personenbezogene Daten verarbeitet oder gespeichert werden, ist durch ein mehrstufiges Sicherheitssystem geschützt:

- Zutrittsregelungen für autorisierte Mitarbeitende
- Schlösser / elektronische Schließsysteme
- Begleitung von Besuchern durch interne Mitarbeitende

Zugangskontrolle

Zur Verhinderung des unbefugten Zugangs zu unseren IT-Systemen kommen verschiedene Maßnahmen zum Einsatz:

- Passwortschutz mit Anforderungen an die Komplexität
- Vermeidung von Standard- oder trivialen Passwörtern
- Zwei-Faktor-Authentifizierung bei administrativen Zugängen sowie im Produktivsystem
- Firewall-Systeme und Netzwerksicherheitslösungen zur Abschirmung sensibler Bereiche

Zugriffskontrolle

Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen durch:

- Ein differenziertes Rollen- und Rechtekonzept, basierend auf dem Need-to-Know-Prinzip
- Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der vergebenen Berechtigungen
- Protokollierung sensibler Zugriffe

Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden durch:

- Mandantenfähige Systemarchitektur
- Getrennte Datenbanken bzw. Datenbank-Schemata für unterschiedliche Kundenzwecke
- Technische Maßnahmen zur logischen Trennung innerhalb von Anwendungen

Weitergabekontrolle

Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei Übertragung oder Transport durch:

- Datenübertragungen erfolgen ausschließlich verschlüsselt, insbesondere mittels TLS
- Schnittstellen sind abgesichert und nur auf autorisierte Systeme und Empfänger beschränkt

Eingabekontrolle

Protokollierung der Eingabe, Veränderung und Löschung personenbezogener Daten, durch:

- Es besteht ein Protokollsystem zur Nachvollziehbarkeit von Datenänderungen
- Dokumentenmanagementsysteme unterstützen die Nachverfolgbarkeit

Verfügbarkeitskontrolle

Zur Sicherstellung der Datenverfügbarkeit und zur Minimierung des Datenverlusts wurden folgende Maßnahmen implementiert:

- Regelmäßige, automatisierte Backups mit Prüfprotokollen
- Notfallkonzepte zur schnellen Wiederherstellung (Disaster Recovery Plan)
- Einsatz aktueller Virenschutzlösungen und Firewalls
- Regelmäßige Durchführung von Penetrationstests

Auftragskontrolle

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverträgen gemäß Art. 28 DSGVO:

- Dienstleister werden sorgfältig ausgewählt und regelmäßig überprüft
- Verträge enthalten datenschutzrechtliche Mindestanforderungen